

Erläuterungen zur Anzeigepflicht gem. § 40 AwSV

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere die Dokumente „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“ und „Erläuterungen zu den Überwachungs- und Prüfpflichten gem. AwSV“, welche auf der Website des Landkreises Hof abrufbar sind.

Anzeigepflicht und Inhalt der Anzeige

Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 (AwSV) führen, hat dies der zuständigen Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzugeben (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten (§ 40 Abs. 2 AwSV).

Ausnahmen vom Erfordernis der Anzeigepflicht

Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 AwSV das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und
2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt wird.

Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage (§ 40 Abs. 3 Satz 2 AwSV).

Betreiberwechsel

Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) unverzüglich schriftlich anzugeben (§ 40 Abs. 4 Satz 1 AwSV).

Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

Die Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind in der Anlage 7 der AwSV geregelt.

Vorlagen zur Erstattung einer Anzeige

Die optische Gestaltung der Anzeige ist den Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich selbst überlassen.

Derzeit werden folgende Vorlagen zur Erstattung einer Anzeige durch das Landratsamt Hof digital zur Verfügung gestellt (Die Vorlagen können auf der Website des Landkreises Hof abgerufen werden):

| Überschrift | Bezeichnung | Erläuterung |
|--|-------------|--|
| Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV | Formular A | Formular für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen generell (für jede Anlage anwendbar, sofern kein konkreteres Formular zutrifft) |
| Anzeige nach § 40 AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie nach § 40 AwSV und § 78c WHG für Heizölverbraucheranlagen in Bayern | Formular B | Formular für Heizölverbraucheranlagen, welche <u>in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten</u> errichtet sind/errichtet werden sollen |
| Anzeige für eine Anlage zur Lagerung von Heizöl in Bayern nach § 40 AwSV | Formular H | Formular für Heizölverbraucheranlagen, welche <u>außerhalb von Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten</u> errichtet sind/errichtet werden sollen |
| Anzeige für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlage) in Bayern nach Anlage 7 Nr. 6.1 der AwSV | Formular J | Formular für Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 Kubikmetern, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit |

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

| | | | |
|--|------------|--|--|
| | | | einem Volumen von mehr als 1 000 Kubikmetern |
| Anzeige des Betreiberwechsels von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV | Formular W | | Allgemeines Formular für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Anzeige des Betreiberwechsels |

Die bereitgestellten Vorlagen zur Erstattung einer Anzeige sind keine schreibgeschützten Dokumente, sondern sie können bedarfsgerecht verändert werden.

Aufgrund der Vielzahl von möglichen Anlagenkonstellationen können, wenn nötig, Beschreibungselemente aus verschiedenen Vorlagen kombiniert werden.

Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit der Anzeigepflicht gem. AwSV kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 65 Nr. 5 AwSV).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 103 Abs. 1 Nr. 21 WHG).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 21 des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.